



20. September 1989 21C

4.035 Herrenloses Land und öffentliche Sachen;
Grundsätze und Zuständigkeiten

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern zieht

in Erwägung :

- 1.1 Die Benützung und die Ausbeutung des herrenlosen Landes und der öffentlichen Sachen, insbesondere der See- und Flussbetten, steht unter staatlicher Aufsicht (Artikel 78 Absatz 1 EG ZGB, BSG 211.1).
- 1.2 Herrenloses Land kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Fall ins Grundbuch aufzunehmen (Artikel 77 Absatz 1 EG ZGB).
- 1.3 Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist (Artikel 77 Absatz 2 EG ZGB).
- 1.4 Durch Hochwasser regelmässig überflutete Ufergebiete gehören zum Fluss- oder Seebett (Artikel 77 Absatz 3 EG ZGB).
- 1.5 An dem der Kultur nicht fähigen Land sowie an den öffentlichen Gewässern besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum (Artikel 664 Absatz 2 ZGB).
- 1.6 Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderung im Laufe oder Stand eines öffentlichen Gewässers, Rückgang eines Gletschers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Staat.
Der Staat kann solches Land den Anstössern überlassen oder zu Zwecken des Flussunterhaltes bestimmen.
(Artikel 76 EG ZGB Absätze 1 und 2).

- 1.7 Geht ein Grundstück vollständig unter (z.B. Versinken von Ufergrundstücken, Wegspülung durch einen Fluss, dauernde Ueberflutung durch öffentliche Gewässer), geht auch das Grundeigentum an ihm unter (Artikel 666 Absatz 1 ZGB).
- 1.8 Die Finanzdirektion, vertreten durch die Liegenschaftsverwaltung, ist gemäss Artikel 14 des Dekretes über die Organisation der Finanzdirektion (BSG 152.221.171) zuständig zur Bewilligung von Abtretungen von herrenlosem Land im Sinne von Artikel 77 EG ZGB. Desgleichen ist sie zuständig für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen an herrenlosem Land oder an öffentlichen Sachen gemäss Artikel 78 EG ZGB.

2. Der Regierungsrat beschliesst :

- 2.1 Folgende Arbeiten werden im Rahmen der Grundbuchvermessung ausgeführt :
 - Das der Kultur nicht fähige Land wird gegenüber dem Privateigentum abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt dem Bodenwert entsprechend mit vereinfachten, kostengünstigen Methoden.
 - Die Grenze zwischen den Gewässern und dem anstossenden Land wird entsprechend den erwähnten gesetzlichen Vorschriften und nach den im Anhang 1 aufgeführten Regeln festgelegt.
 - Die Grenze des Landes, welches der Kultur fähig und aus herrenlosem Boden entstanden ist, wird festgelegt. Das Land wird auf Antrag des Staates ins Grundbuch aufgenommen und als Eigentum des Kantons Bern eingetragen.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Nachweis von Privateigentum durch besondere Titel.

- 2.2 Zur Wahrung der Interessen des Staates Bern wird eine ständige verwaltungsinterne Arbeitsgruppe geschaffen. Sie besteht aus je einem Vertreter der :
 - Baudirektion (Vermessungsamt), Vorsitz,
 - Finanzdirektion (Liegenschaftsverwaltung),
 - Forstdirektion (Naturschutzinspektorat),
 - Justizdirektion (Grundbuchinspektorat).

Für spezielle Fragen sind die zuständigen Sachbearbeiter der betroffenen Direktionen beizuziehen.

Der mit der Grundbuchvermessung beauftragte Geometer zieht die Arbeitsgruppe bei der Abgrenzung des herrenlosen Landes und der öffentlichen Sachen vom Privateigentum bei. Im Anhang 2 sind der Ablauf und die Verantwortlichkeiten im Grenzfeststellungsverfahren für das herrenlose Land und die öffentlichen Sachen festgelegt.

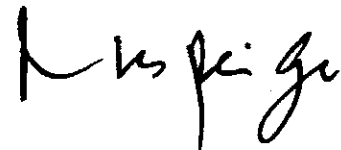
Vor der Genehmigung eines Vermessungswerkes hat die Baudirektion die Zustimmung der Arbeitsgruppe einzuholen, sofern Abgrenzungen nach diesem Regierungsratsbeschluss in der betreffenden Vermessung enthalten sind.

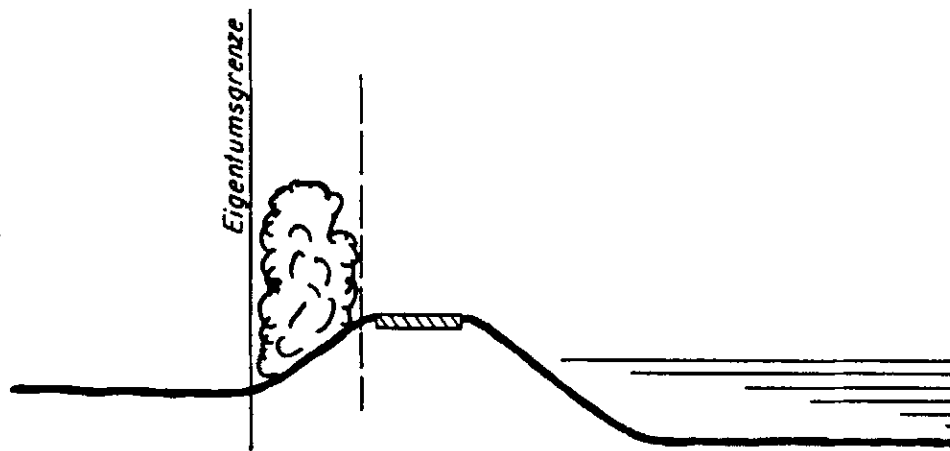
- 2.3 Die Baudirektion wird beauftragt, diesen Beschluss inklusive Anhang den Regierungsstatthaltern, den Grundbuchämtern und den Ingenieur-Geometern mitzuteilen.

An die Präsidialabteilung und an sämtliche Direktionen.

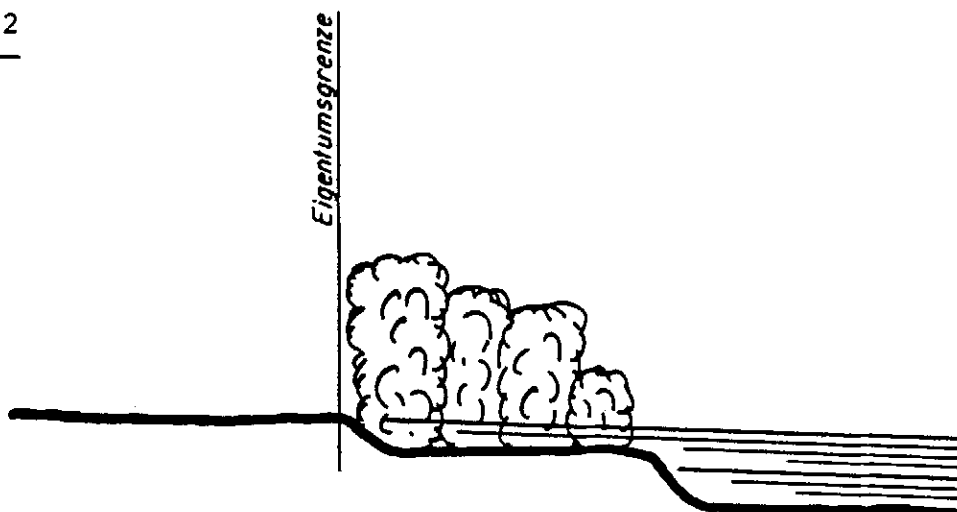
Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber :

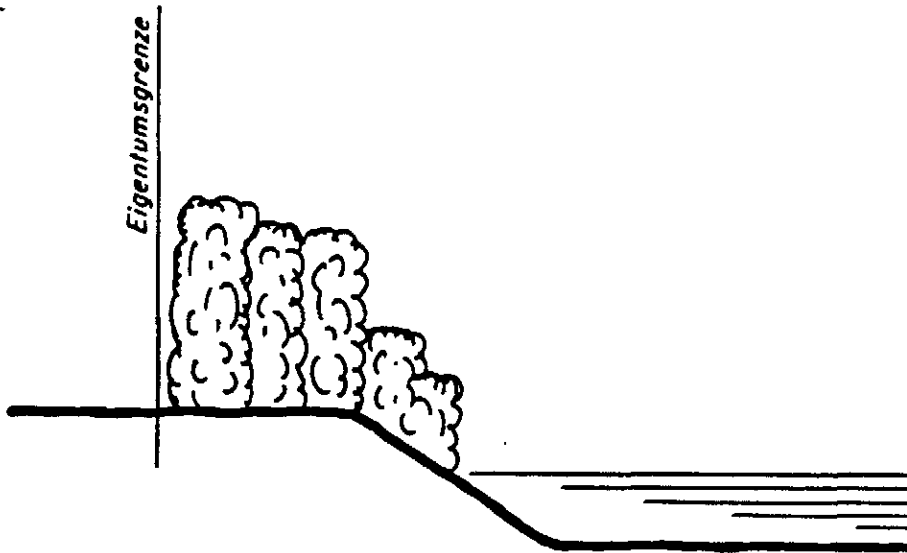


Regeln für die Grenzfestlegung an öffentlichen Gewässern.Beispiel 1

Dämme, welche als Hochwasserschutz dienen, sind Bestandteile der Gewässerparzelle. Die Eigentumsgrenze verläuft in der Regel am landseitigen Dammfuss, ev. auf der Dammkrone. Es ist anzustreben, dass der Reckweg auf der Gewässerparzelle liegt.

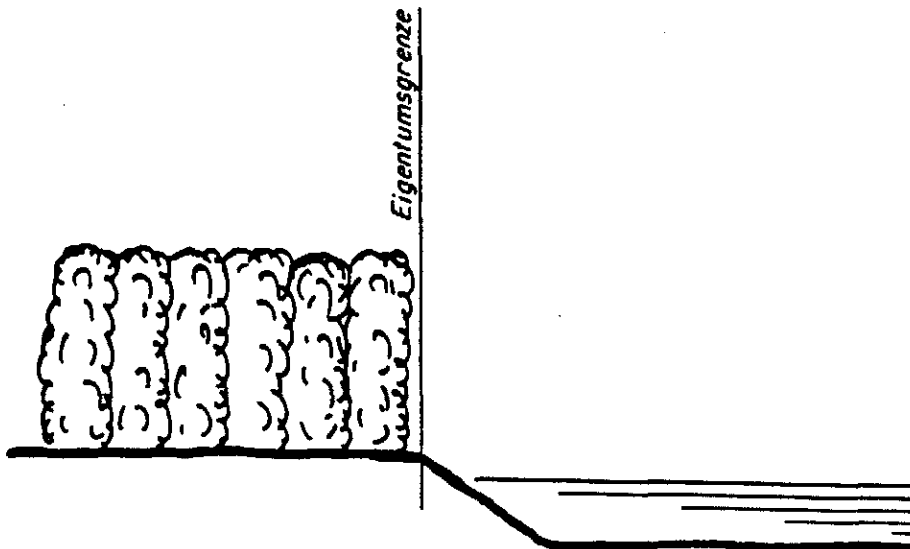
Beispiel 2

Vorland, welches regelmässig überflutet wird, ist Bestandteil der Gewässerparzelle.



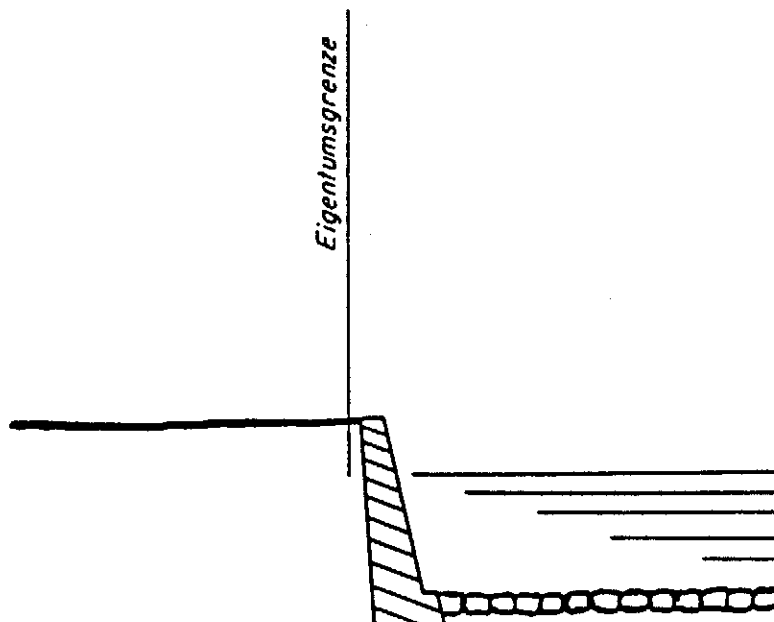
Bepflanzungen, welche als Lebendverbau des Gewässers dienen, sind Bestandteil der Gewässerparzelle.

Beispiel 4



Bepflanzungen, welche nicht Bestandteile des Hochwasserschutzes sind und nicht regelmässig überflutet werden, sind als separate Parzelle auszuscheiden, auch wenn sie im Eigentum des Staates stehen.

Beispiel 5



Kunstabauten und andere Verbauungen, welche zum Zweck des Hochwasserschutzes erstellt werden, sind Bestandteile der Gewässerparzelle.

Beispiel 6



Unverbaute Gewässer können ihren Lauf infolge Erosion ständig verändern. Bei der Grenzfestlegung ist darauf zu achten, dass die Eigentumsgrenze ausserhalb der Hochwasserlinie und möglicher Erosionsgebiete liegt.

Die Eigentumsgrenze muss periodisch (z.B. anlässlich von Bauarbeiten) den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Ablauf und Verantwortlichkeiten im Grenzfeststellungsverfahren für das herrenlose Land und die öffentlichen Sachen

Das Grenzfeststellungsverfahren für herrenloses Land und öffentliche Sachen läuft in der Regel nach dem folgenden Schema ab :

1. Auslösung :

Die Grenzfeststellungsverhandlungen werden meistens durch Neuvermessungen ausgelöst. Aber auch bauliche Massnahmen können die Neufestlegung der Grenzen bedingen (z.B. Verbauung und Korrektion öffentlicher Gewässer).

2. Festlegung der Grundsätze :

Das Vermessungsamt des Kantons Bern organisiert eine erste Besprechung der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe mit den zuständigen Sachbearbeitern der betroffenen Direktionen. Ziel der Besprechung ist die Formulierung der Grundsätze im konkreten Fall und die Bezeichnung der federführenden Fachstelle.

In der Regel werden die folgenden Fachstellen als federführend bezeichnet :

- Für die Gewässer der I.+ II. Juragewässerkorrektion : Kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt (Abteilung Wasserkräfte und Gewässerregulierung)
- Für die übrigen öffentlichen Seen, Flüsse, Bäche : Kantonales Tiefbauamt (Oberingenieurkreis)
- Für das der Kultur nicht fähige Land : Kantonale Baudirektion (Vermessungsamt)

3. Orientierung der Gemeinde und der Grundeigentümer

Die beschlossenen Grundsätze sind durch die federführende Fachstelle den Gemeinden und den betroffenen Grundeigentümern zu erläutern.

Bei Bedarf kann die Kantonale Liegenschaftsverwaltung beigezogen werden.

4. Grenzfeststellung im Felde :

Die Grenzfeststellungsarbeiten im Felde sind durch die bezeichnete Fachstelle zu leiten. Der mit der Grundbuchvermessung beauftragte Geometer ist beizuziehen.

5. Ausarbeitung der Geometerakten :

Im Auftrage des Staates Bern erarbeitet der Geometer die notwendigen Akten für die öffentliche Auflage resp. die notwendigen Mutationen.

Die öffentliche Auflage der Akten findet parallel zur Auflage der Neuvermessungsakten statt und wird durch den Geometer organisiert.

Die Mutationsakten werden der bezeichneten Fachstelle zur Weiterbearbeitung durch die Liegenschaftsverwaltung überreicht.

6. Abschlussmeldung :

Mit Abschluss der vermessungstechnischen Arbeiten liefert der Geometer dem kantonalen Vermessungsamt zuhanden der Liegenschaftsverwaltung Pläne über die neu festgelegten Grenzen ab.

7. Pacht- und Dienstbarkeitsverträge :

Allfällig zu errichtende Pacht- und Dienstbarkeitsverträge bearbeitet die Kantonale Liegenschaftsverwaltung auf Antrag der bezeichneten Fachstelle.